

**Autor:** Dr. Christoph Eipper  
**Zeitschrift:** Ökologische Briefe  
**Ausgabe:** Nr. 31 vom 31.07.1996  
**Verlag:** Öko-Test-Verlag GmbH & CoKG  
**ISSN:** 0937-3837

## Umwelthaftpflicht: Volles Risiko für die Unternehmen?

*Nach Inkrafttreten des Umwelthaftungsgesetzes wurde mit dem HUK-Bausteinmodell eine neue Versicherungsgrundlage für die Versicherung von Umwelthaftpflichtrisiken geschaffen. Neben nur geringen Verbesserungen des Versicherungsschutzes werden Makler und Unternehmen insbesondere mit einem umfangreichen Ausschlusskatalog konfrontiert. Fehlversicherungen mit existenzbedrohenden Risiken scheinen Tür und Tor geöffnet.*

Die Umwelthaftpflichtversicherung (UHV) präsentiert sich als sogenanntes Einheitsmodell, das Schäden durch Umwelteinwirkungen auf sämtliche Umweltmedien (Boden, Luft und Wasser) deckt. Durch Versicherungsbausteine wird der Versicherungsumfang klar strukturiert. Es brauchen nur noch die Bausteine gewählt werden, die auch tatsächlich vonnöten sind. Zusätzliche Erleichterung bringt die Neudefinition des Versicherungsfalles: So wird die zeitlich kaum feststellbare erste Einwirkung auf ein Schutz-

gut durch die erste Schadensfeststellung ersetzt sowie eine dreijährige Nachhaftungszeit des Versicherers festgelegt für Schäden, die nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses festgestellt werden.

### **Eigenschäden ausgeschlossen**

Demgegenüber stehen schwerwiegende neue Probleme. Die Versicherer lehnten sich mit der Gestaltung der Deckungsbausteine an die umweltrechtli-

chen Vorgaben des Wasserhaushalts-, Abfall- und Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie selbstverständlich an das Umwelthaftungsgesetz an. Damit muß das Unternehmen seinen Anlagenbestand den jeweiligen umweltrechtlichen Anforderungen klar zuordnen können. Weiterhin dürfen keine Anlagen vergessen werden, denn Versicherungsschutz erhalten nur die Anlagen, die auch gelistet sind (Enumerationsprinzip). Daß Risikoerhöhungen und -erweiterungen nicht automatisch mitversichert sind, verwundert da nicht. Schließlich sind die bisher im Rahmen der Gewässerschadenhaftpflichtversicherung gedeckten Eigenschäden ausgeschlossen. Allein die letztgenannte Neugestaltung hat nach Angaben des Deutschen Versicherungsschutzverbandes (DVS) auf Seiten der Versicherer zu einer Entlastung von ca. 80 bis 90 Prozent der Schadenskosten geführt.

12

### Schwachstellen müssen ermittelt werden

Ein besonderes Augenmerk verdienen die insgesamt 17 Ausschlüsse der UHV. Zentrale Bedeutung haben die Ausschlüsse von Schäden in Folge von Verkleckerungen, Normalbetriebsemissionen, Umgang mit Abfällen, bewußtem Verstoß gegen Gesetze, Verordnungen, behördliche Auflagen, technische Richtlinien und den Stand der Technik sowie wegen unterlassener Instandhaltung.

Diese problematische Situation erfordert vom zu versichernden Unternehmen die Ermittlung und Bewertung der vorhandenen, anlagenbezogenen Umweltrisiken und deren Umsetzung in die UHV-Anforderungen. Während Versicherungen hier in den vergangenen Jahren mit eigenem Know-how Unterstützung gewährten, gibt es heute kaum noch Assekuranzen, die ihren Kunden einen solchen Service kostenfrei zur Verfügung stellen. Auf Seiten der Makler sind lediglich die großen Industriemakler in der Lage, entsprechende Beratungsleistungen und die optimale Umgestaltung der Versicherungsverträge (Pauschaldeckungen, Vorsorgeversicherung etc.) anzubieten. Jene offerieren inzwischen „Paketlösungen“, wie z.B. die Jaspers Industrie Assekuranz. Dem kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und seinem Makler bleibt hier nur die Eigeninitiative.

Im Rahmen einer selbst oder von externen Sachverständigen durchgeführten Risikoanalyse können die Klippen der UHV umschifft werden. Zentraler Bestandteil einer solchen Analyse ist ein „compliance audit“, also die Prüfung der Umweltrechtskonformität. Derzeit muß davon ausgegangen werden, daß bis zu 90 Prozent der KMU nicht den umweltrechtlichen Anforderungen entsprechen. Dabei tritt neben den „einfachen“ Verstoß gegen einschlägige technische Regeln, wie z.B. der Altöllagerung gemäß den Maßgaben der TRbF 143, 200 und 210, vor allem im Abfallbereich und beim unerlaubten Betrieb genehmigungsbedürftiger Anla-

gen häufig auch umweltstrafrechtswidriges Handeln (§§ 326, 327 StGB).

### Klare Aussagen über Risiken

Im Zuge einer Schwachstellenanalyse werden alle Bereiche mit potentiellen Verkleckerungen und riskantem Umgang mit Abfällen offensichtlich und können in den Griff bekommen werden. Eine umfassende Dokumentation umweltrelevanter betrieblicher Vorgänge läßt beim Ausschluß der Normalbetriebsschäden die Öffnungsklausel (Ziffer 6.2 Satz 2 UHV) wirksam werden, d.h. der Versicherungsnehmer kann nachweisen, daß er die Möglichkeit von Schäden nicht erkennen mußte. Die ausgeschlossenen Eigenschäden sind mittlerweile durch Boden-Kasko-Versicherungen, wie sie z.B. seit Mai diesen Jahres von der Allgemeinen Feuer- und Unfallversicherung, Köln, angeboten werden, versicherbar.

Ein solches Risikomanagement ermöglicht klare Aussagen darüber, welche Risiken selbst getragen werden können und was versichert werden sollte. Allerdings muß die Problematik den Unternehmen auch bewußt sein. Im vergangenen Jahr ergab jedoch eine Untersuchung bei Unternehmen, daß sie ihre Haftungsrisiken völlig falsch einschätzen: Zwei Drittel aller Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern halten danach ihre Umwelthaftungsrisiken für „gering“ und „sehr gering“. Bei Betrieben bis zu 2 000 Beschäftigten schwankte die Anzahl der vermeintlich haftungsarmen Unternehmen um die 50 Prozent-Marke.

Demgegenüber ergab eine eigene Untersuchung von 42 Risikoanalysen zu KMU aus 17 Branchen, daß ein Drittel aller Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe und zum Umgang mit Abfällen als nicht versicherbar eingestuft werden mußte. Eigenbedarfstankstellen fielen zu 55 Prozent in diese Klasse und Anlagen zur Altöllagerung blieben zu zwei Drittel vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Entscheidend für die Tragfähigkeit des betrieblichen Sicherheitskonzeptes ist also die Qualität des Risikomanagements, das Know-how des Maklers und die Optimierung der Umwelthaftpflicht-Versicherungsbedingungen.

Dr.rer.nat. J. Christoph Eipper

Zur Verfügung gestellt durch:  
Envi Experts  
Praunstr. 22  
D-90489 Nürnberg

Tel.: 0911-360619-80  
Fax: 0911-360619-89  
christoph.eipper@envi-experts.de  
www.envi-experts.de